

# Vorauszahlungsbürgschaft

Die Firma

hat von der Firma

- Auftragnehmer -

für das Bauvorhaben

Projektnummer

den Auftrag Nr.

vom

für das Gewerk

erhalten.

- Auftraggeber -

Gemäß den Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei Vereinbarung von Vorauszahlungen durch den Auftraggeber eine Vorauszahlungsbürgschaft zu übergeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen und eventuelle Überzahlungen sowie ggf. angefallene Zinsen umfasst.

Der Auftraggeber ist bereit, an den Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe der nachstehenden Bürgschaftssumme gegen Absicherung durch Bürgschaft zu leisten.

Falls und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Nr. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt, ist er zur Rückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

---

---

(Bankinstitut/Kreditversicherer)

hiermit für die Erfüllung oben genannter Rückzahlungsverpflichtung des Auftragnehmers die unbefristete und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von

EURO

in Worten: EURO

mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen.

Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_